

## Eltern mit leistungsberechtigten Kindern müssen nach wie vor den Sozialämtern "Unterhalt" zahlen.

Nach einer ersten Intervention des scheidenden Thüringer Behindertenbeauftragten Dr. Brockhausen und einer anschließenden Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein von der Hamburger Kanzlei Menschen & Rechte ziehen wir unsere [Empfehlung](#) zurück, gegen die Unterhaltszahlung an die Sozialämter zu Felde zu ziehen. Dr. Tolmein schrieb uns auf unsere Frage, warum ein logisch erscheinender Augenschein trägt:

"Das Problem des Einkommens- und Vermögenseinsatzes im Rahmen des SGB XII gehört zu den schwierigsten Fragen des Sozialhilferechts. Es ist kein Zufall, dass da viel falsch gemacht wird. Das sieht man auch an der Stellungnahme von Dr. Brockmann auf Deine Veröffentlichung: sie ist zwar im Ergebnis (leider) zutreffend, die Herleitung ist aber nicht richtig.

Zum einen gibt es im SGB XII dem Einsatz von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten (Assistenzberechtigten) und seines nächsten Umfeldes (Lebenspartner/Ehegatten), bei Minderjährigen Eltern. § 19 Abs 3 SGB XII regelt: Wer noch selbst Geld hat (oder wessen nächstes Umfeld noch Geld hat), das er einsetzen kann, erhält soweit keine Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Das ist Folge des sogenannten Subsidiaritätsgrundsatzes: Erst alles andere, dann die Sozialhilfe. Was „alles andere“ ist, das vorrangig eingesetzt werden muss, ergibt sich für Einkommen aus den §§ 82ff. SGB XII. Für Vermögen sind §§ 90 ff. SGB XII zuständig.

Dieser 1. Block regelt: wer hat Anrecht auf Leistungen (und in welchem Umfang ist der Leistungsanspruch durch eigenes Geld abzudecken).

Ein 2. Block hat mit § 19 SGB XII nichts zu tun. Er betrifft die §§ 93 ff SGB XII. Hier geht es um Fälle, in denen jemand auf jeden Fall leistungsberechtigt ist, weil auch nach Einsatz des Vermögens und des Einkommens von ihm/ihr und dem nächsten Umfeld noch Bedarf bleibt. Hier erlauben die §§ 93 ff SGB XII dem Sozialamt Rückgriff auf Gelder anderer zu nehmen, die diese dem Leistungsberechtigten zukommen lassen müssten. § 93 SGB XII spricht allgemein von „Ansprüchen“ und macht deutlich, dass es hier um Ansprüche von Leistungsberechtigten, aber auch Personen aus ihrem nächsten Umfeld geht (Lebenspartner, Ehegatten, ggf. Eltern). § 94 SGB XII nimmt den Spezialfall „Unterhaltsansprüche“ ins Visier. Die Unterhaltsansprüche sind grundsätzlich familienrechtliche Ansprüche, die jemand aufgrund der familiären Beziehung nach BGB hat. Menschen mit Behinderungen können, soweit sie bedürftig sind, dabei lebenslange Unterhaltsansprüche insbesondere gegen ihre Eltern haben (ohne diese durchsetzen zu müssen). § 94 SGB XII erlaubt einerseits dem Sozialamt Zugriff auf diese Unterhaltsansprüche zu nehmen, sie vom Betroffenen auf sich selbst „überzuleiten“. Auf der anderen Seite wird diese Möglichkeit der Höhe nach begrenzt. Selbst wenn ein erwachsener Bezieher von Pflegeassistenz einen Unterhaltsanspruch von 600 EUR/Monat gegen seine Eltern haben sollte, geht dieser nach § 94 Abs 2 Satz 1 SGB XII nur in Höhe von 20 bzw. 26 EUR über. Sollten die Eltern nicht unterhaltsverpflichtet sein, weil sie z.B. selbst nicht leistungsfähig sind oder selbst Grundsicherung beziehen, geht auch nichts über, d.h. sie müssen nichts zahlen. Aber auch wenn der Unterhalt tatsächlich an den Unterhaltsberechtigten Leistungsempfänger tatsächlich gezahlt wird, geht er nicht über (sondern ist insoweit Teil von dessen Einkommen und wird in diesem Rahmen berücksichtigt).

Der wichtige Unterschied zwischen §§ 19 Abs 3, 82 ff, 90 ff SGB XII einerseits und §§ 93ff SGB XII andererseits ist, dass im ersten Fall Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten selbst (und seines nächsten Umfeldes) eingesetzt werden müssen und insoweit kein Leistungsanspruch besteht. Im zweiten Fall werden Ansprüche gegen „andere“ (z.B. die Eltern Volljähriger, aber auch



Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:

daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forseea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

die Kinder wegen ihren Eltern) „übergeleitet“, wobei es hier verschiedene Formen von Privilegierungen gibt. Es geht grundsätzlich auch beides: Einkommens- und Vermögensanrechnung und für den verbleibenden Rest dann Überleitung von Ansprüchen gegen andere, insbesondere von Unterhaltsansprüchen.

Beide Varianten haben auch unterschiedliche Rechtswege: Über die Einkommens- und Vermögensanrechnung wird ggf. vor den Sozialgerichten gestritten. Der Streit über die Durchsetzung wirksam übergeleiteter (Unterhalts-)ansprüche ist dagegen den Zivilgerichten zugewiesen. Der Streit um die Wirksamkeit der Überleitung selbst ist allerdings auch vor den Sozialgerichten auszutragen.

Für beide Varianten hat § 92 SGB XII Bedeutung: hier werden dem Wortlaut nach zwar nur bestimmte Leistungen hinsichtlich der Möglichkeit Einkommen und Vermögen anzurechnen privilegiert (z.B. Schulbegleitungen). Wenn aber das nächste Umfeld kein Einkommen und Vermögen für diese Leistungen einsetzen muss, kann auch das etwas weitere Umfeld nicht hierfür durch Überleitung von Unterhaltsansprüchen herangezogen werden (§ 93 Abs 1 Satz 3 SGB XII).

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, sich in diesem Bereich genau beraten zu lassen und ggf. auch gegen die Heranziehungen vorzugehen, die einerseits ohnehin rechtlich oft fehlerhaft umgesetzt werden, die aber andererseits auch gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen.

Dr. Oliver Tolmein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Kanzlei Menschen und Rechte"

In einer weiteren Mail fasste Dr. Tolmein auf unsere ungläubige Nachfrage nochmals zusammen:

Ich weiß, dass es kompliziert ist: das eine ist die Heranziehung des Einkommens und Vermögens – nur möglich bei den ELTERN von minderjährigen Menschen mit Behinderungen. Dabei können aber Beträge ohne Begrenzung verlangt werden (je nach Einkommen und Vermögen).

Das Andere ist die Überleitung von (nicht geleisteten) Unterhaltsansprüchen der volljährigen Menschen mit Behinderungen gegen ihre Eltern: diese können nur in engen Grenzen (30 EUR) erwirkt werden, dafür aber theoretisch bis ans Lebensende. Mit dem § 19 Abs 3 SGB XII hat das NICHTS zu tun.

Eure Seite 2 ist insofern an einem entscheidende Punkt ungenau: es geht bei § 19 Abs 3 SGB XII nicht um einen „Eigenanteil“, sondern um die Zumutbarkeit der Aufbringung der Gelder für die Leistung selbst aus Einkommen und Vermögen.

Ergänzt werden müsste: Bei Volljährigen unterbleibt zwar die Heranziehung des Einkommens und Vermögens der Eltern im Rahmen der Zumutbarkeit, dafür werden aber existierende Unterhaltsansprüche in begrenztem Umfang nach §§ 93 ff SGB XII übergeleitet.....

Ich hoffe, das ist jetzt klarer.

Mit einer letzten Frage erkundigten wir uns bei Dr. Tolmein über den Zusammenhang mit dem Kindergeld. Er antwortete:

Mit Kindergeld hat das im Prinzip gar nichts zu tun. Allerdings erhalten Eltern behinderter Kinder unter Umständen lebenslang Kindergeld für Kinder mit Behinderungen, wenn diese sich wegen der Behinderung nicht selbst unterhalten können – und das ist eben Ausdruck der Unterhaltspflicht, auf die dann auch der Überleitungsanspruch des Sozialamtes aufsetzt.....

Ursache des Missverständnisses war, dass unter der Überschrift "Elftes Kapitel - Einsatz des Einkommens und des Vermögens (§§ 82 - 96)" auf geradezu trojanische Weise Paragrafen zu finden sind, die dort nicht hingehören. Dr. Tolmein bezeichnete dies §§ 93 bis 96 als Block 2, die Paragrafen 82 bis 92 als Block 1. Diese Unterscheidung fehlt im § 19 Abs. 3. Im Gegenteil, es wird irreführend die Überschrift des Kapitels verwendet:

"Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist."

Für mich war es eine Lehre. In seinem Bestreben, behinderten Menschen ein inklusives Leben zu verhelfen, schreckt unsere Gesellschaft nicht davor zurück, Eltern ihr Leben lang mit Strafzahlungen zu

belegen. Das Denken hierzu stammt noch aus dem Mittelalter. Wie können wir von unserem Gesetzgeber verlangen, dass er Impulse zur Bewusstseinsbildung zugunsten der Inklusion in unserer Gesellschaft gibt, wenn er hier an einer Sache festhält, die schlichtweg nicht zu erklären ist. Warum bitte, sollte meine Mutter mit beinahe 90 Jahren für sie aus heiterem Himmel unterhaltspflichtig werden. Sie, die mit einer kleinen Rente, die nur ein Bruchteil der meinigen ausmachte, sollte dann mit diesem Unterhalt das Sozialamt beglücken, nur weil ihr Sohn aufgrund des plötzlichen Todes seiner Frau Nachteilsausgleich beantragen musste. Wenn der Staat an diesen 31,07 Euro genesen soll, dann ist es arm um ihn bestellt. Bei genauem Hinsehen könnte sich herausstellen, dass der Vorgang mehr kostet, als er einbringt. Wie Dr. Tolmein bereits schrieb, ist auch die Rechtmäßigkeit im Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen kritisch zu betrachten.

Aber selbst das kapiert der Normalbürger – soweit ich einer bin – nicht mehr: Warum müssen Tausende von betroffenen Menschen dies prüfen? Wenn es nicht konventionskonform ist, wovon ich ausgehe, dann hat die Bundesregierung diese unsägliche Regelung zurückzunehmen. Eltern haben für ihre behinderten Kinder in ihrem Leben über viele, viele Jahre sehr viel geleistet, weit über das hinausgehend, was Eltern nichtbehinderter Kinder zu leisten haben. Welches Bedürfnis hat unser Gemeinwesen, diesen Eltern auch noch eine monatliche Zahlung aufs Auge zu drücken? Ist ein Staat zu niedrigen Beweggründen fähig?

Wir brauchen ein Leistungsgesetz, fair, wie es die Bundesrepublik mit ihrer Unterschrift unter die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen versprochen hat. Dieses menschenverachtende Gemurkse muss beendet werden.

Ein herzliches Dankeschön an Dr. Oliver Tolmein von der [Kanzlei Menschen & Rechte](#). Zwar haben Überbringer schlechter Nachrichten stets ein Imageproblem, bei mir hat er auf jeden Fall etwas gut. Ohne ihn hätten wir den Schlüssel nicht gefunden.

Bei unserem Vorgehen in dieser Sache war wohl der Wunsch Vater des Gedankens.

### **Ich entschuldige mich bei allen, bei denen Erwartungen geweckt wurden.**

Diejenigen, die bereits gehandelt haben, sollten ihre Briefe zurücknehmen oder die Forderung mit der BRK begründen.

Ein Gedanke: Laut Herrn Tolmein könnten Sie befreiend an Ihr Kind direkt zahlen. Das macht jedoch nur dann Sinn, wenn es beim Einkommensfreibetrag noch entsprechende Luft nach oben gibt. Denn sonst bedient sich unser Staat wiederum an dem dadurch gestiegenen Einkommen des Kindes.

Sollten sich doch noch neue Erkenntnisse finden, womit ich aktuell nicht mehr rechne, werden wir diese auf der ForseA-Seite veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Bartz